



BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE MEHRZWECKHALLE

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Halle dient dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Leben in der Gemeinde Oberdisingen.
Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sie der Schule, dem Kindergarten, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen, sowie den Bürgern der Gemeinde Oberdisingen zur Verfügung gestellt.
- (2) Auswärtigen Veranstaltern kann die Halle zur Verfügung gestellt werden, soweit aus der Gemeinde Oberdisingen keine Belegung beantragt ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang oder dem Zeitpunkt nach.

§ 2

Gestaltungsbereich

Diese Benutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich wie für den Teilnehmer oder Besucher einer in der Halle stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und zum geregelten Ablauf des Übungsbetriebs und der Veranstaltungen.

....

§ 3

Belegung der Halle

- (1) Die Belegung der Halle wird auf Antrag durch die Gemeinde Oberdisingen festgelegt.
- (2) Die Durchführung des Sportunterrichts der Schule erfolgt anhand des Stundenplanes, wobei bei der Aufstellung des Stundenplanes eine zusammenhängende Belegung zu erfolgen hat.
Für jedes Schuljahr ist ein Belegungsplan zu fertigen.
- (3) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt wird.
- (4) Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Oberdisingen.
- (5) Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen.

§ 4

Ferienregelung / Großreinigung

Die Halle ist während der jeweiligen Schulferien geschlossen.
Für die Durchführung einer Großreinigung bzw. bei der Durchführung von Reparaturarbeiten behält sich die Gemeinde Oberdisingen vor, die Halle außerhalb dieser getroffenen Regelung zu schließen.
Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Garderobe

Die Gemeinde stellt zur Ablage der Garderobe Elemente auf. Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke wird eine Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 6

Dekoration

- (1) Jede Dekoration der Räume in der Halle ist grundsätzlich untersagt. Ebenso sind sonstige Befestigungen mit Nägeln und ähnliches grundsätzlich untersagt. Druckschriften und Plakate dürfen nicht angebracht werden.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wobei im Antrag " Art, Umfang und Dauer " anzugeben ist. Die Gemeinde wird dem Veranstalter die Ausführung ggf. genau vorgeben.
- (3) Bei allen Ausschmückungen, Befestigungen u.a. ist der Brandschutz in vollem Umfang einzuhalten.

§ 7

Ordnungsvorschrift

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Halle und der Veranstaltungsräume mit den Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden.
Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für Ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberhaltung zuwider läuft.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in der Halle nicht erlaubt. Das Wegwerfen von Zigaretten und ausdrücken derselben auf dem Boden ist streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift ist vom Veranstalter besonderes Augenmerk zu richten.
- (3) Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benützt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Nebenräume.

Das Betreten der Halle mit Schuhen oder Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist untersagt.

- (4) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren in der Halle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.
- (5) Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Übergebührlich langes Duschen und mutwilliges Spritzen ist untersagt. Außerhalb des Übungsbetriebs ist die Benutzung der Duschen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Hausmeister zugelassen.
- (6) Nach den einzelnen Veranstaltungen sind die benützten Räume in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Kucheneinrichtung und die Küche selber ist vom Veranstalter vollständig zu reinigen. Die Putzmittel werden von der Gemeinde gestellt.
- (7) Während des Übungsbetriebes und sonstigen sportlichen Veranstaltungen ist untersagt:
 - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Sporthalle mit Ausnahme des Foyers
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) der Genuß von alkoholischen Getränken.
- (8) Wenn die Gemeinde einen Tanzbodenbelag besitzt, ist dieser vor der Abhaltung der Tanzveranstaltung in der gesamten Halle ordnungsgemäß auszulegen und nach Anweisung des Hausmeisters zu befestigen.

§ 8

Bestimmungen für den Übungsbetrieb

- (1) In der Halle und im Mehrzweckraum dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ord-

nungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muß der Hausmeister zur Aufstellung hinzugezogen werden.

- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
- (4) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind, und nicht im Freien verwendet wurden und sich für den Hallenbetrieb eignen. Das Fußballspielen ist nur mit Softbällen zulässig!
Das Werfen oder Treten von Bällen an die Wände, Fenster und Türen, sowie an die Decke ist zu vermeiden.
- (5) Der Übungsbetrieb sowohl in der Halle, als auch im Mehrzweckraum endet spätestens um 22,00 Uhr.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, für die Benutzung der Duschräume Gebühren zu verlangen.
- (7) Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen.
- (8) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Hausmeister bzw. Lehrer oder Übungsleiter.
- (9) Kleingeräte, Bälle usw., die in Geräteschränken verwahrt werden, gibt grundsätzlich der Hausmeister bzw. der jeweilige Lehrer oder Übungsleiter aus. Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz verbracht werden.

§ 9

Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde

abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Umfang der Überlassung

Die Halle oder Teile ihrer Einrichtung werden den Veranstaltern immer einschließlich Heizung, Beleuchtung und ggf. Lautsprecheranlage überlassen. Mit Ausnahme der Bar sind alle Räume voll eingerichtet und ausgestattet.

§ 11

Reinigung nach Veranstaltungen / Übungsbetriebe

- (1) Die durch den geordneten und regelmäßigen Übungsbetrieb verursachte Verunreinigung der Halle wird auf Kosten der Gemeinde durch den Hausmeister beseitigt. Ungebührliche Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters durch den Hausmeister beseitigt.
- (2) Nach Veranstaltungen wird die Reinigung des beanspruchten Bereiches durch den Hausmeister oder unter Mithilfe des Hausmeisters auf Kosten der Gemeinde Oberdisingen durchgeführt. Ungebührliche, mutwillige oder außergewöhnliche Verunreinigungen werden auf Rechnung des Veranstalters gesondert durch den Hausmeister beseitigt.
- (3) Der Veranstalter hat nach der Veranstaltung die Halle und die Bühne besenrein zu verlassen. Ebenso ist vom Veranstalter der Wirtschaftstrakt (Küche und Personal-WC) wie auch das Foyer, Treppenhaus und die benützten WC-Anlagen naß zu putzen.
- (4) Bei der Benutzung des Mehrzweckraumes im UG ist dieser besenrein zu verlassen. Die Teeküche ist naß zu putzen ebenso der Flurbereich und die WC-Anlagen im UG.
- (5) Die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Abfalls ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Empfohlen wird bei größeren Veranstaltungen "Container" anzumieten. Der Schulcontainer darf vom Veranstalter für die Abfallentsorgung nicht verwendet werden.

§ 12

Aufsicht / Verwaltung / Ausschluß

- (1) Die Halle wird von der Gemeinde Oberdischingen verwaltet.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden.
- (3) Der Hausmeister ist beauftragt, laufend die Aufsicht und Wartung der Halle vorzunehmen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihm steht das Hausrecht zu.
- (4) Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungen zu besuchen.
- (5) Innerhalb jeder Übung oder jeder Veranstaltung trägt der Lehrer, der Übungsleiter, der Vorstand oder sonstige Verantwortliche gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsablauf. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- (6) Wünsche, Anregungen oder Kritik sind dem Hausmeister vorzutragen, der versuchen muß, sofort Abhilfe zu schaffen. Weitergehende Wünsche sind direkt oder über den Hausmeister der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (7) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, Einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen. Ferner steht ihr das Recht zu, zeitweilige Benutzungen zu untersagen. Generelle oder längere Benutzungsverbote sind vom Gemeinderat auszusprechen.

§ 13

Benutzungszeiten

- (1) Alle Veranstaltungen sind innerhalb der vorab festgelegten Benutzungszeiten durchzuführen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Sperrstunde u.a.) sind einzuhalten. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Sie sind vor Beginn der Veranstaltung festzulegen.

- (2) Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Halle ohne Aufforderung zu verlassen. Das Hallengelände ist dabei, insbesondere in den Nachtstunden, ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten.
- (3) Unbefugtes Aufhalten in der Halle wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 14

Antragverfahren

Es werden unterschieden

- 1. Übungsbetrieb (§ 15)
- 2. Veranstaltungen (§ 16)

§ 15

Antrag für Übungsbetrieb

- (1) Der Übungsbetrieb für Schulsport wird im voraus anhand der Stundenpläne der Schule zwischen Schulleitung und Gemeindeverwaltung vereinbart.
- (2) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen wird im voraus gemeinsam nach Vorschlag der Verwaltung festgelegt.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 16

Antrag für Veranstaltungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Veranstaltung muß schriftlich zwei Wochen vor Durchführung bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Zeitpunkt,

die Dauer, die Art und der Umfang der Benutzung muß genau bestimmt sein. Ferner muß der verantwortliche Leiter hinreichend benannt sein.

- (2) Veranstaltungswünsche für denselben Termin sind aufeinander abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet bei gleich qualifizierten Anträgen der Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Die Veranstalter sind verpflichtet, entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benützung der Halle auf ihre Kosten eine Feuerwache, Sanitäter und Ordnungsdienst bereitzustellen und die Zufahrt zur Halle jederzeit freizuhalten. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde erteilen.

§ 16a

Begrenzung der Veranstaltungen

- (1) Jedem Verein wird die Möglichkeit eingeräumt, jährlich in der Halle " eine Tanzveranstaltung " abzuhalten. Eine Übertragung von einem Verein auf einen anderen ist nicht zugelassen. In der Adventszeit dürfen keine Tänze abgehalten werden.
- (2) Einheimischen soll, sofern in einer hiesigen Gaststätte kein geeigneter Raum zur Verfügung steht, die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Halle ihre Hochzeitsfeierlichkeiten zu veranstalten.
Die Nutzung der vorhandenen Kücheneinrichtung ist hierzu zwingend vorgeschrieben, ebenso ist ein(e) von der Gemeinde zugelassene(r) Wirt(in) mit der Bewirtung zu beauftragen.
Die entsprechende Person ist bei der Anmeldung der Veranstaltung bereits zu benennen.

§ 17

Bewirtschaftung / Bestuhlung

- (1) Der Wunsch für eine Bestuhlung ist im Antrag mitanzugeben. Sie ist nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde zulässig.

- (2) Die Bestuhlung kann durch den Hausmeister oder unter Mithilfe des Hausmeisters erfolgen.
- (3) Bei Bewirtschaftung der Halle ist für eine geordnete und sachgerechte Wirtschaftsführung zu sorgen. Fehlende Gerätschaften, Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Mobilar werden auf Rechnung des Veranstalters durch die Gemeinde ersetzt oder repariert.
- (4) Vor und nach der Bewirtschaftung erfolgt durch den Hausmeister eine Abnahme, über die eine Niederschrift ausgefertigt wird.

§ 18

Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der Halle zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Eine Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter muß abgeschlossen sein.
- (3) Für die Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem Privateigentum wird **nicht gehaftet**.
- (5) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen u.a., die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht wurden.

§ 19

Gebührenordnung

Für die Benutzung der Halle werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben. Maßgebend ist die im Zeitpunkt der Benutzung geltende Gebührenordnung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 22. Juli 1992 in Kraft.

Oberdisingen, den 22. Juli 1992

Hans Balleisen



Hans Balleisen
Bürgermeister

Neufestsetzung der Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle ab 1.1.2002

Anlage 1

zur Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle betragen für

I. Sportliche Veranstaltungen

1. Bei sportlichen Veranstaltungen, außerhalb der Übungseinheiten, werden für die Benutzung der Halle, der Sanitärräume und der Duschen folgende Gebühren erhoben:

1.1. Jugendsportveranstaltungen

- | | |
|---------------------|-----------|
| a) bis zu 4 Stunden | 25,00 EUR |
| b) über 4 Stunden | 40,00 EUR |

1.2. Sonstige Veranstaltungen

- | | |
|---------------------|-----------|
| a) bis zu 4 Stunden | 50,00 EUR |
| b) über 4 Stunden | 75,00 EUR |

2. Bei Verbandsspielen örtlicher Vereine oder Vereinigungen ermäßigen sich die Gebühren von Ziffer I. 1 um die Hälfte.

3. Bei einer Getränkeausgabe im Foyer 10,00 EUR

4. Bei Benutzung der Küche

- | | |
|--|-----------|
| a) Getränkeausschank | 15,00 EUR |
| b) Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen | 40,00 EUR |
| c) Getränkeausschank und Ausgabe kalten und warmer Speisen | 60,00 EUR |

5. Reinigung 25,00 EUR

6. Die Gebühren nach Ziffer I. 1. – I. 5. erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern um jeweils 100 %.

7. Die Gebühren nach Ziffer I. 1.1. und I. 1.2. werden für eine Veranstaltung im Kalenderjahr für jeden anerkannten Verein oder jede anerkannte Vereinigung um 50 % ermäßigt. Die Anerkennung ist Sache des Gemeinderates.

II. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen

1. Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen in der Halle werden erhoben:

1.1 Grundgebühr

1.1.1.	bei Konzerten, Theater- und anderen kulturellen Veranstaltungen u.ä.	100,00 EUR
1.1.2	bei Tankveranstaltungen	200,00 EUR
1.1.2.1	selbstliegender Tanzbelag	100,00 EUR
1.1.3	Hochzeiten, Betriebsfeiern	150,00 EUR
1.1.4	Versammlungen, Tagungen, Vorträge	100,00 EUR

1.2 Küchenbenützung

1.2.1	Getränkeausschank	15,00 EUR
1.2.2	Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	40,00 EUR
1.2.3	Getränkeausschank und Ausgabe kalter und warmer Speisen	60,00 EUR
1.2.4	Zuschlag bei extremer Beanspruchung	30,00 EUR

1.3 Foyer 10,00 EUR

1.4 Bestuhlung, Auf- und Abbau

1.4.1	durch den Hausmeister	40,00 EUR
1.4.2	unter Mitwirkung des Hausmeisters	15,00 EUR

1.5 Reinigungskosten

1.5.1	durch den Hausmeister	40,00 EUR
1.5.2	unter Mithilfe des Hausmeisters	17,50 EUR
1.5.3	Zuschlag zu den Ziffern II. 1.5.1 – II. 1.5.2 bei Tanzveranstaltungen	40,00 EUR

1.6 Barbetrieb 25,00 EUR

1.7 Auswärtige Veranstalter

Die Gebühren nach Ziffer II. 1.1. – II. 1.6 erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern um jeweils 100 %.

1.8 Ermäßigung

Die Gebühren nach Ziffer II. 1.1.1 und II. 1.1.4 werden für eine Veranstaltung im Kalenderjahr für jeden anerkannten Verein oder jede anerkannte Vereinigung um 50 % ermäßigt. Die Anerkennung ist Sache des Gemeinderates.

III. Veranstaltungsräume

Die Veranstaltungsräume können freitags erst ab 22.00 Uhr bestuhlt werden.

Bei Inanspruchnahme des **Mehrzweckraumes** außerhalb des Übungsbetriebes, werden 12,50 EUR an Gebühren erhoben.

Bei intensiver Beanspruchung erhöht sich die Gebühr um 30 %.
Bei auswärtigen Veranstaltungen erhöht sich die Gebühr um 100 %.

IV. Außen- WC

Für die Benützung der Außen-WC's werden pro Tag 15,00 EUR erhoben.

V. Übungsbetrieb

1. Für den aus dem Belegungsplan errechneten Übungsbetrieb werden pro Stunde folgende Gebühren festgesetzt:

1.1. Sporthalle	7,50 EUR
1.2. Mehrzweckraum	4,00 EUR

Die Eintrittspreise für das Schwimmbad werden gesondert festgesetzt.

2. Pauschalierung

Anhand der aufgestellten Belegungspläne des Vorjahres werden die Gebühren den am Übungsbetrieb teilnehmenden Vereinen pauschal halbjährlich in Rechnung gestellt.

3. Förderung der Jugend

Beim Übungsbetrieb, der unter wesentlicher Beteiligung von Jugendlichen unter 16 Jahren stattfindet, werden keine Gebühren nach Ziffer V. 1. erhoben.

IV. Sonstiges

1. Kostenersatz für Müllentsorgung je Müllsack (120 ltr. Inhalt)	12,00 EUR
2. Kostenersatz für die Anwesenheit des Hausmeisters <u>während</u> einer Veranstaltung und für Nachreinigung je Stunde	11,00 EUR.

(GR-Beschluß v. 30.10.2001)